

ANGEBOTSUNTERLAGE

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ERWERBSANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

Summit RE eight GmbH
Groninger Straße 25–27
13347 Berlin
Deutschland

an die Aktionäre der

GxP German Properties AG
Oudenarder Straße 16
13347 Berlin
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der

GxP German Properties AG

gegen Zahlung einer Geldleistung
in Höhe von EUR 5,00 je Aktie

Annahmefrist: 9. August 2021 bis 10. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ)

Aktien der GxP German Properties AG: ISIN DE000A2E4L00
Zum Verkauf eingereichte Aktien der GxP German Properties AG: ISIN DE000A3E5CN5

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 Grundlagen und Hintergrund des Angebots

Dieses freiwillige öffentliche Erwerbsangebot ("**Angebot**") der Summit RE eight GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 105381 B und der Geschäftsadresse Groninger Straße 25–27, 13347 Berlin, Deutschland ("**Bieterin**") zum Erwerb sämtlicher von der Bieterin oder ihren Konzerngesellschaften noch nicht gehaltener auf den Inhaber lautender Aktien der GxP German Properties AG mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210330 B ("**GxP**" oder "**Zielgesellschaft**") mit der ISIN DE000A2E4L00 ("**GxP-Aktien**") richtet sich an alle Aktionäre der GxP, die nicht zum Konzernverbund der Bieterin im Sinne der §§ 15 ff. AktG gehören ("**GxP-Aktionäre**").

Hintergrund des Angebots ist der indirekte Erwerb von 77,4 % der GxP-Aktien durch Tristan Capital Partners ("**Tristan Capital**") aufgrund Kaufvertrags vom 30. Mai 2021, der am 28. Juni 2021 vollzogen worden ist ("**Transaktion**"). Ziel der Bieterin ist es, durch dieses Angebot 100 % der GxP-Aktien zu erwerben.

Die GxP-Aktien notieren derzeit im Freiverkehr (*Basic Board*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an weiteren deutschen Börsen im Freiverkehr.

Nach Vollzug der Transaktion hat die Bieterin mit dem Vorstand der GxP einen möglichen Antrag auf Beendigung der Notierung der GxP-Aktien im Freiverkehr, in dem die GxP-Aktien auf Veranlassung der GxP notiert sind ("**Delisting**"), erörtert. Die Bieterin hat ihre Unterstützung für das Delisting angeboten und sich bereit erklärt, den GxP-Aktionären im Rahmen eines öffentlichen Angebots die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien vor Wirksamwerden des Delistings zu verkaufen. Am 2. August 2021 hat GxP ihre Entscheidung zur Durchführung des Delistings bekannt gegeben und mitgeteilt, dass die Bieterin GxP über ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots informiert hat.

Dementsprechend möchte die Bieterin den GxP-Aktionären die Möglichkeit geben, ihre GxP-Aktien im Rahmen dieses Angebots zu veräußern.

GxP-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten – neben den Hinweisen unter Ziffer 6 – berücksichtigen, dass die GxP-Aktien mit Wirksamwerden des Delistings nicht mehr börsenmäßig handelbar sein werden. Ob und zu welchem Preis Aktionäre der GxP ihre GxP-Aktien nach dem Delisting werden veräußern können, ist ungewiss.

Sofern auf Ziffern verwiesen wird, sind dies Ziffern dieser Angebotsunterlage.

1.2 Durchführung nach deutschem Recht

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht. Es sind daher auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Angebot richtet sich nicht an Anteilsinhaber in einer Jurisdiktion, in der dieses Angebot gegen die dort geltenden Gesetze verstößt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere nicht an "US Persons" im Sinne des US Securities Act 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada und/oder Japan und kann von diesen nicht angenommen werden.

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") sind auf dieses Angebot nicht anzuwenden, da das WpÜG gemäß § 1 Abs. 1 WpÜG nur auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren anzuwenden ist, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, und der Freiverkehr und das Teilssegment *Basic Board* nicht zu den organisierten Märkten gehören.

1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage von Dritten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen und übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Diese Angebotsunterlage wird am 6. August 2021 durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und informationshalber im Internet unter

<https://gxpag.com>

unter der Rubrik "Investor Relations" veröffentlicht.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet.

1.4 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die GxP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sollten berücksichtigen, dass diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kein öffentliches Erwerbsangebot nach dem jeweiligen ausländischen Recht darstellt. Die GxP-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden gebeten, die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

1.5 Keine Aktualisierung

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders

vermerkt, auf den der Bieterin derzeit verfügbaren Informationen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. ANGEBOT UND ANGEBOTSPREIS

Die Bieterin bietet hiermit den GxP-Aktionären an, ihre GxP-Aktien (jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00), einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundener Rechte, insbesondere des Rechts auf Dividenden, zum Kaufpreis ("**Angebotspreis**") von EUR 5,00 je GxP-Aktie nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Der Angebotspreis stellt eine attraktive Gelegenheit für GxP-Aktionäre dar, ihre illiquiden Aktien zu einer Bewertung mit Aufschlag zu veräußern, bevor das Delisting durchgeführt wird. Der Angebotspreis entspricht:

- einen Aufschlag von 89 % auf den Schlusskurs der GxP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. Februar 2021, als GxP bekannt gab, dass ihr ehemaliger Mehrheitsaktionär, Summit Properties Limited, in Gesprächen mit einem internationalen Investor steht, um seine deutschen Tochtergesellschaften, zu denen GxP gehört, zu veräußern,
- einen Aufschlag von 22 % auf den Schlusskurs der GxP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am 31. Mai 2021, dem Tag, an dem GxP bekannt gab, dass Tristan Capital endgültige Vereinbarungen zum indirekten Erwerb einer 77,4%igen Beteiligung an GxP unterzeichnet hat und ein Angebot für EUR 5,00 je GxP-Aktie erwägt.

3. ANNAHMEFRIST

3.1 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt am 9. August 2021 und endet am 10. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) ("**Annahmefrist**").

3.2 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin behält sich vor, die Annahmefrist einmalig oder mehrmals – längstens jedoch um weitere drei Monate – zu verlängern. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist (bzw. der verlängerten Annahmefrist) nach Maßgabe von Ziffer 1.3 im Bundesanzeiger und auf der unter Ziffer 1.3 genannten Internetseite bekannt gegeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend. Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, sind in diesem Fall nicht zum Rücktritt berechtigt.

4. BEDINGUNGEN

Dieses Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übertragungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig.

5. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

5.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Bieterin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, als zentrale Abwicklungsstelle ("**Zentrale Abwicklungsstelle**") mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt.

GxP-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführendes anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**depotführendes Institut**") wenden. Die depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot GxP-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

GxP-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- (a) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem depotführenden Institut erklären ("**Annahmeerklärung**"); und
- (b) ihr depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen GxP-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die Interimgattung ISIN DE000A3E5CN5 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Für die Annahme des Angebots über ein depotführendes Institut ist es erforderlich, dass depotführende Institute mit Sitz im Ausland die Annahmeerklärung – wie vorstehend beschrieben – rechtzeitig mit sämtlichen in dieser Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 beschriebenen Weisungen und Erklärungen an ein depotführendes Institut mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland weiterleiten.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die GxP-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A3E5CN5 bei der Clearstream umgebucht worden sind ("**Zum Verkauf eingereichte GxP-Aktien**"). Die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien wird durch das depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien in die ISIN DE000A3E5CN5 als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird, also bis spätestens 14. September 2021, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweils depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den GxP-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, den betreffenden GxP-Aktionär über

Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

5.2 Weitere mit der Annahme verbundene Erklärungen

Mit Erklärung der Annahme des Angebots nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden GxP-Aktionäre ihr depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A3E5CN5 bei Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien, einschließlich der damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundener Rechte, der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Überweisung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien, einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundener Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die der ISIN DE000A3E5CN5 umgebuchten GxP-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten; und
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden GxP-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; und
- (c) erklären die annehmenden GxP-Aktionäre, dass

- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem depotführenden Institut befindlichen GxP-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
- sie ihre Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der jeweiligen Abwicklung des Angebots verbundener Rechte vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream übereignen;
- sie sich vorab ausdrücklich mit einer Verlängerung der Annahmefrist unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 einverstanden erklären, ohne dass dies ein Rücktrittsrecht begründet; und
- die Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. (a) bis lit. (c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt und abgegeben. GxP-Aktionäre, die diese Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

5.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden GxP-Aktionär und der Bieterin ein Kauf- und Übertragungsvertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit der Abwicklung des Angebots gehen die zu diesem Zeitpunkt mit den Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien verbundenen Rechte (insbesondere das Recht auf Dividenden) auf die Bieterin über.

5.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises für die Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream.

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich, spätestens zehn Bankarbeitstage nach dem Ablauf der Annahmefrist (also spätestens am 24. September 2021) an die jeweiligen depotführenden Institute überweisen.

Mit der Gutschrift des geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen GxP-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem

jeweiligen depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden GxP-Aktionärs gutzuschreiben.

5.5 Kein Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Aktien

Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien ist nicht vorgesehen. GxP-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der GxP-Aktien in die ISIN DE000A3E5CN5 ihre Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien nicht über die Börse handeln.

5.6 Kosten der Annahme

Die Annahme des Angebots über ein depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen depotführenden Instituts) ist für die GxP-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige depotführende Institut grundsätzlich kosten- und spesenfrei. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den depotführenden Instituten für jedes Depot, für das GxP-Aktien eingereicht wurden, eine Depotbankenprovision in Höhe von EUR 7,50. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer depotführender Institute sind von den das Angebot annehmenden GxP-Aktionären zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GxP-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden GxP-Aktionär selbst zu tragen.

5.7 Rücktrittsrecht

Den GxP-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nicht zu.

6. HINWEISE FÜR GXP-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN WOLLEN

GxP-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten – neben den bereits unter Ziffer 1.1 genannten Folgen des beabsichtigten Delistings – die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

6.1 Auswirkungen des Angebots

Der Kurs der GxP-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Bieterin dieses Angebot mit einem Angebotspreis von EUR 5,00 je GxP-Aktie bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der GxP-Aktie während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmquote das Angebot und die Nachfrage nach GxP-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der GxP-Aktie sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

6.2 **Delisting**

Infolge des beabsichtigten Delistings wird mit GxP-Aktien möglicherweise kein Börsenhandel mehr stattfinden. Die Liquidität zur Veräußerung von GxP-Aktien wird möglicherweise stark eingeschränkt sein. Es ist ungewiss, ob und zu welchem Preis GxP-Aktionäre ihre GxP-Aktien nach dem beabsichtigten Delisting werden veräußern können. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das beabsichtigte Delisting nachteilig auf den Börsenkurs der GxP-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.

6.3 **Stimmen- und Kapitalmehrheit für Strukturmaßnahmen**

Mit Vollzug der Transaktion hat Tristan Capital eine indirekte Beteiligung an der GxP in Höhe von 77,4 % erworben. Damit verfügt Tristan Capital indirekt über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die GxP in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, insbesondere

- Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform);
- Kapitalerhöhungen;
- den Ausschluss des Bezugsrechts der GxP-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- die Zustimmung zu Unternehmensverträgen (einschließlich von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen); sowie
- Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

7. **STEUERN**

Die Bieterin empfiehlt den GxP-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

8. **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Die Bieterin wird das Endergebnis des Angebots im Bundesanzeiger und im Internet unter

<https://gxpag.com>

unter der Rubrik "Investor Relations" veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also am 15. September 2021.

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden wie diese Angebotsunterlage veröffentlicht.

Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weitere Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen im Bundesanzeiger und im Internet unter

<https://gxpag.com>

unter der Rubrik "Investor Relations", sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Berlin, Deutschland.

Berlin, den 2. August 2021

Summit RE eight GmbH

Die Geschäftsführung